

Stand: Dezember 2018

# Die Sachkunde

## 1. Wer benötigt die Sachkunde?

Grundsätzlich benötigt jeder, der gewerbsmäßig als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig werden möchte, die Erlaubnis nach § 34d GewO. Diese wird nur erteilt, wenn der Antragsteller bei der IHK unter anderem die notwendige Sachkunde nachweist. Ist der Antragsteller eine natürliche Person, ist der Sachkundenachweis grundsätzlich durch die natürliche Person zu erbringen. Handelt es sich beim Antragsteller um eine juristische Person, ist der Sachkundenachweis grundsätzlich durch einen Geschäftsführer/Vorstand zu erbringen. In Ausnahmefällen besteht aber die Möglichkeit, den Sachkundenachweis auf Angestellte zu delegieren.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Sachkunde nachzuweisen. Z. B. kann bei der IHK eine Sachkundeprüfung abgelegt werden.

## 2. Wo sind die inhaltlichen Anforderungen der Sachkundeprüfung geregelt?

Die inhaltlichen Anforderungen der Sachkundeprüfung finden Sie im Rahmenplan → [http://www.ihk-vermittlerportal.de/ximages/1457640\\_rahmenplan.pdf](http://www.ihk-vermittlerportal.de/ximages/1457640_rahmenplan.pdf)

## 3. Wer ist für die Abnahme der Sachkundeprüfung zuständig?

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern.

## 4. Wie sieht die schriftliche Prüfung aus?

- Die schriftliche Prüfung erfolgt am Computer und dauert 160 Minuten, praxisbezogene Aufgaben, versicherungsfachliche und rechtliche Kenntnisse werden geprüft.
- Die Aufgaben sind pro Prüfungstermin bundesweit einheitlich.
- Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- Der schriftliche Prüfungsteil muss erfolgreich abgelegt werden, um an der mündlichen Prüfung teilnehmen zu können.

## 5. Wie sieht die mündliche Prüfung aus?

- Simulation eines Kundengesprächs. Der Prüfling sitzt einem Mitglied des Prüfungsausschusses („Prüferkunde“) in einem Rollenspiel gegenüber.
- Nur ein Prüfling darf geprüft werden.
- Grundlage ist ein Fallbeispiel.
- Prüfungsdauer 20 Minuten.
- Die IHK erteilt eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung und den Titel „geprüfte/r Versicherungsfachmann / -frau IHK“.

➔ Weitere Details finden Sie auf unserem Informationsportal unter der Rubrik „Sachkundeprüfungen“.

## 6. Wer kann vom praktischen Prüfungsteil befreit werden?

Prüfungsteilnehmer die

- eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1, 34h Abs. 1 Satz 1 oder § 34i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) oder
- die bereits eine Sachkundeprüfung als "Finanzanlagenfachmann/-frau IHK" oder als "Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK" erfolgreich abgelegt haben

können vom praktischen Prüfungsteil befreit werden.

## 7. Wie oft kann die Sachkundeprüfung wiederholt werden?

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

## 8. Welche Ausnahmen gibt es für den Sachkundenachweis? („Alte-Hasen-Regelung“)

- Personen, die (mindestens) seit 31. August 2000 selbstständig oder unselbstständig, ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig waren, brauchen keine Sachkundeprüfung, § 1 Abs. 4 VersVermV.
- Die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit muss tatsächlich und ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein. Zeiten, die beispielsweise für Fortbildungen, Krankheiten, Kuren, Urlaub, Grundwehr- und Zivildienst oder für Mutterschutz in Anspruch genommen wurden, stellen keine Unterbrechungen dar.
- Die ununterbrochene Tätigkeit seit spätestens 31.08.2000 muss belegt werden. Dies kann bei einer selbständigen Tätigkeit durch die Vorlage einer Gewerbebeanmeldung (Kopie) erfolgen. Bei einer unselbständigen Tätigkeit kann der Nachweis mit einem Arbeitszeugnis oder einer Bestätigung des Arbeitgebers erbracht werden. Zusätzlich ist die Anlage des Antragsformulars „Erklärung über ununterbrochene Tätigkeit im Bereich der Versicherungsvermittlung“ auszufüllen.

Sollte die IHK nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente den Nachweis der ununterbrochenen Tätigkeit als noch nicht geführt ansehen, kann die IHK weitere Belege wie beispielsweise Bestätigungen von Versicherungsunternehmen, Kopien von Courtagevereinbarungen, Provisionsabrechnungen, Agenturverträge und/oder vergleichbare Dokumente nachfordern. Vorsorglich können dem Antrag auf Erlaubniserteilung solche Dokumente auch direkt beigelegt werden.

## 8. Wann ist kein Sachkundenachweis zu erbringen?

- Bei Annexvermittlern, die nach § 34d Abs. 9 GewO nicht unter die Erlaubnis- und Registrierungspflicht fallen.
- Bei produktakzessorischen Vermittlern, die nach § 34d Abs. 3 GewO auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreit werden. Hier übernehmen Obervermittler oder Versicherungsunternehmen die Gewähr für eine entsprechende Sachkunde.
- Bei gebundenen Versicherungsvertretern nach § 34d Abs. 4 GewO, die für ein Versicherungsunternehmen tätig sind, das die volle Haftung und die Eintragung im Vermittlerregister vornimmt. Das Versicherungsunternehmen hat allerdings für eine entsprechende Qualifikation zu sorgen, ohne dass ihm die Art und Weise vorgeschrieben wird.

## 9. Welche Berufsqualifikationen werden als Nachweis der Sachkunde anerkannt?

### 1.) Abschlusszeugnis

- a.) eines Studiums der Rechtswissenschaft
- b.) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- c.) als Versicherungskaufmann oder -frau oder Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen
- d.) als Versicherungsfachwirt oder -wirtin
- e.) als Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)

### 2.) Abschlusszeugnis

- a.) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau oder
- b.) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung oder
- c.) als Finanzfachwirt (FH), wenn ein abgeschlossenes weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer Hochschule

**und** mindestens **einjährige Berufserfahrung** im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegen;

### 3.) Abschlusszeugnis

- a.) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau oder
- b.) als Investmentfondskaufmann oder -frau oder
- c.) als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt.

4.) abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder BA, wenn die IHK die erforderliche Sachkunde anerkennt; i.d.R. bei dreijähriger Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung

5.) vor dem 01.01.2009 abgelegter Abschluss als Versicherungsfachmann oder -frau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Die erforderliche Berufserfahrung muss belegt werden. Dies kann bei einer selbständigen Tätigkeit durch die Vorlage einer Gewerbeanmeldung (Kopie) erfolgen. Bei einer unselbstständigen Tätigkeit kann der Nachweis mit einem Arbeitszeugnis oder einer Bestätigung des Arbeitgebers erbracht werden. Zusätzlich ist die Anlage des Antragsformulars „Erklärung über ununterbrochene Tätigkeit bzw. über die erlangte Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung“ auszufüllen.

Sollte die IHK nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente den Nachweis der erforderlichen Berufserfahrung als noch nicht geführt ansehen, kann die IHK weitere Belege wie beispielsweise Bestätigungen von Versicherungsunternehmen, Kopien von Courtagevereinbarungen, Provisionsabrechnungen, Agenturverträgen und/oder vergleichbare Dokumente nachfordern. Vorsorglich können dem Antrag auf Erlaubniserteilung solche Dokumente auch direkt beigefügt werden.

## 10. Gilt der BWV-Ausweis als Berufsqualifikation?

Der sogenannte BWV-Ausweis ersetzt nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) nicht die Sachkundeprüfung. Es muss anhand eines Prüfungsdokumentes nachgewiesen werden, dass tatsächlich eine mündliche und schriftliche BWV Prüfung abgelegt wurde. Der BWV Ausweis als solches kann also nicht als Nachweis anerkannt werden.

## 11. Ist der Bankfachwirt als Berufsqualifikation für die Sachkunde anerkannt?

Nein – der Bankfachwirt ist nach Auskunft des BMWi bewusst nicht in die Vorschrift aufgenommen worden, da der Anteil der versicherungsfachlichen Grundlagen hier nicht in dem Maße gegeben sei, wie dies bei den übrigen Berufsqualifikationen gemäß § 4 Abs. 1 VersVermVO der Fall ist.

## 12. Werden ausländische Abschlüsse anerkannt?

In [§ 6 VersVermV](#) finden sich Regelungen zur Anerkennung von im EU-Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Bitte setzen Sie sich im Einzelfall mit Ihrer zuständigen IHK in Verbindung.

### HINWEIS:

Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt und auf dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.